

**dRSK**

DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT DEZEMBER 2011, AUSGABE 07

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

AUSLÄNDERRECHT

Kein Familiennachzug für Kriegsverbrecher

Auch Strafverurteilungen im Ausland können zum Erlöschen des Anwesenheitsanspruchs führen

Christian Winiger

Das Bundesgericht hat im Urteil 2C_264/2011 vom 15. November 2011 bestätigt, dass auch Strafverurteilungen im Ausland (als Widerrufgrund im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 lit. b und Art. 51 Abs. 1 lit. b des Ausländergesetzes [AuG; SR 142.20]) der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Schweizer Ehegattin (und dem gemeinsamen schweizerischen Kind) entgegenstehen können. Erforderlich ist, dass es sich bei den in Frage stehenden Delikten nach der schweizerischen Rechtsordnung um Verbrechen oder Vergehen handelt und der Schuldspruch in einem Staat erfolgt ist, in dem die Einhaltung der rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze und Verteidigungsrechte als garantiert gelten kann. Im konkreten Fall verweigerte das Bundesgericht einem kosovarischen Staatsangehörigen, der vom Obersten Gericht des Kosovos wegen Kriegsverbrechen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt worden war, den Familiennachzug zu seiner Gattin und seinem Kind.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_264/2011](#) vom 15. November 2011

Publiziert am 20. Dezember 2011

ENERGIERECHT

Verhältnis Forderungsprozess wegen nicht bezahlter Elektrizitätsrechnungen und Tarifüberprüfungsverfahren der ECom

Azra Dizdarevic-Hasic / Stefan Rechsteiner

Sistierung von Forderungsprozessen wegen nicht bezahlter Elektrizitätsrechnungen, bis die ECom im parallelen Tarifüberprüfungsverfahren entschieden hat, würde die geltenden Tarife der Netzbetreiber faktisch ausser Kraft setzen und dem Tarifüberprüfungsverfahren eine gesetzlich nicht vorgesehenen

suspensive Wirkung verleihen. Für den Entscheid über die während eines Tarifüberprüfungsverfahrens geltenden Tarife ist alleine die ECom zuständig. Trifft die ECom keine diesbezügliche Entscheidung, gelten die vom Netzbetreiber festgelegten Tarife, die dieser unabhängig vom laufenden Tarifüberprüfungsverfahren zivilrechtlich durchsetzen kann.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_378/2011](#) vom 10. Oktober 2011 publiziert als [BGE 137 III 522](#)
Publiziert am 9. Dezember 2011

ERBRECHT

Compétence internationale selon l'art. 88 LDIP et mesures de sûreté en droit des successions

Delphine Pannatier Kessler

Dans cet arrêt, le Tribunal fédéral rejette le recours d'héritiers se plaignant du refus des instances cantonales d'admettre leurs requêtes d'annuler un certificat d'héritiers, d'ouvrir un testament et d'établir un nouveau certificat d'héritiers, lesquelles sont toutes des mesures de sûreté au sens de l'article 98 LTF ne permettant d'invoquer en cas de recours que des griefs d'ordre constitutionnel. Le TF examine la compétence des autorités suisses selon l'article 88 LDIP et précise ce qu'un plaideur doit prouver pour établir une inaction de fait des autorités successorales étrangères.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_255/2011](#) vom 13. September 2011
Publiziert am 6. Dezember 2011

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Observation von obligatorisch Versicherten

Vivian Winzenried

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass Observationen im privaten, aber öffentlich einsehbaren Raum grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind. Es wird vorausgesetzt, dass konkrete Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der behaupteten Arbeitsunfähigkeit wecken, die Observation nur während einer verhältnismässig kurzen und begrenzten Zeit stattfindet und einzig Verrichtungen des Alltags ohne engen Bezug zur Privatsphäre gefilmt bzw. dokumentiert werden.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [8C_272/2011](#) vom 11. November 2011 publiziert als [BGE 137 I 327](#)
Publiziert am 16. Dezember 2011

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 1735

Information und Impressum:

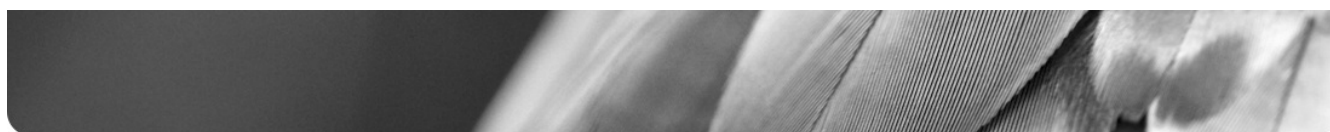
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

weblaw.ch